



MARKTGEMEINDEAMT VORDERWEISSENBACH

Hauptstraße 4a, 4191 Vorderweissenbach
Telefon: 07219/6055 Fax: 07219/6055-21
Internet: www.vorderweissenbach.at
E-Mail: gemeinde@vorderweissenbach.at
Facebook: Marktgemeinde Vorderweissenbach



Bearbeiter: Dollhäubl, DW: 11
Datum: 26.02.2026
AZ: --

Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft;

Kundmachung

Gemäß § 13 Abs. 5 iVm § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird die Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft „Finanzkooperation Bad Leonfelden Vorderweissenbach“ in der Anlage kundgemacht.



Der Bürgermeister:

(Ing. Bernhard Thumfart, BEd)

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

26.2.2026
13.3.2023



Vereinbarung **über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft** **„Finanzkooperation Bad Leonfelden – Vorderweißenbach“**

I. **Gegenstand der Vereinbarung**

Die Stadtgemeinde Bad Leonfelden und die Marktgemeinde Vorderweißenbach bilden aufgrund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse mit Wirkung vom 01. Juli 2026 eine Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 13 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, idgF, zur Führung einer gemeinsamen Finanz- und Vermögensverwaltung.

II. **Bezeichnung und Sitz**

Die Verwaltungsgemeinschaft trägt die Bezeichnung

„Finanzkooperation Bad Leonfelden - Vorderweißenbach“

Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist die Stadtgemeinde Bad Leonfelden, wobei sowohl die Stadtgemeinde Bad Leonfelden als auch die Marktgemeinde Vorderweißenbach als Dienstort festgelegt wird.

III. **Aufgaben**

Die Verwaltungsgemeinschaft dient der gemeinschaftlichen Abwicklung für sämtliche Angelegenheiten in der Finanz- und Vermögensverwaltung und der damit unmittelbar verbundenen Angelegenheiten.

Das sind insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung der beiden Finanzabteilungen Bad Leonfelden und Vorderweißenbach (40 Wochenstunden zu 60:40 = 24:16 Wochenstunden)
- Erstellung (bzw die Überwachung der Erstellung) der Voranschläge, der Nachtragsvoranschläge und Rechnungsabschlüsse sowie der mittelfristigen Finanzplanung
- Haushaltsführung, -koordination, -überwachung, und -kontrolle
- Beantragung und Abrechnung von ordentlichen und außerordentlichen Deckungsmitteln
- Darlehens- und Haftungsangelegenheiten
- Fördermanagement
- Gebührenkalkulationen
- Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögens

IV. **Geschäftsführung**

Die gemeinschaftliche Geschäftsführung erfolgt im Stadtamt Bad Leonfelden. Die Dienstorte für die Leiterin bzw den Leiter der Finanzabteilung sind sowohl die Stadtgemeinde Bad Leonfelden als auch die Marktgemeinde Vorderweißenbach. Für die bisher bereits im Dienst befindlichen Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter in den beiden Finanzabteilungen bleibt grundsätzlich der Dienstort unverändert (Stadtamt Bad Leonfelden bzw. Marktgemeindefamt Vorderweißenbach). Sämtliche Erledigungen und Akte werden elektronisch geführt. Alle nicht digitalisierten



Archive sowie Archive, welche bereits digitalisiert wurden, verbleiben in den jeweiligen Gemeindeämtern. Die Geschäfte der Finanzabteilung werden von der bzw dem für die gemeinsame Finanzabteilung

angestellten Bediensteten für die Stadtgemeinde Bad Leonfelden und die Marktgemeinde Vorderweißenbach gemeinschaftlich wahrgenommen.

V.

Dienst- und Besoldungsrecht, Amtsausstattung, Kostentragung

Für die Themen „Dienst- und Besoldungsrecht“, „Amtsausstattung“ und „Kostentragung“ gilt grundsätzlich jeweils der Aufteilungsschlüssel 60:40, welcher sich aus der o.a. Arbeitsteilung auf die beiden Gemeindeämter ableitet.

VI.

Auflösung der gemeinsamen Finanzabteilung

Das Verfahren bei Auflösung der gemeinsamen Finanzabteilung richtet sich nach § 13 Abs. 3 und 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. Die Auflösung ist der Landesregierung anzuzeigen und wird wirksam, sofern sie nicht binnen acht Wochen untersagt wird. Die Auflösung ist zu untersagen, wenn die beteiligten Gemeinden nicht in der Lage sind, die bisher gemeinschaftlich besorgten Aufgaben ordnungsgemäß allein zu besorgen. Die Landesregierung kann die Verwaltungsgemeinschaft nach Anhörung der beteiligten Gemeinden auch gegen ihren Willen auflösen, wenn die ordnungsgemäße Besorgung der gemeinschaftlichen Aufgaben nicht gewährleistet ist.

Sofern bei der Auflösung über die Aufteilung des Vermögens kein Einvernehmen erzielt werden kann, wird der grundsätzlich vereinbarte Aufteilungsschlüssel von 60:40 herangezogen.

Die beteiligten Gemeinden vereinbaren, jährliche Evaluierungsgespräche bis spätestens 30. September eines jeden Jahres abzuhalten. Hierüber ist ein Protokoll zu erstellen.

VII.

Aufteilungsschlüssel – Anpassung

Der Aufteilungsschlüssel 60 : 40 ist nach den Einwohnerzahlen zum Stand 01.11.2025 festgelegt. Der in den Punkten V. und VI. angeführte Aufteilungsschlüssel wird jährlich evaluiert. Eine Anpassung dieses Schlüssels erfolgt bei einer Änderung von 5 % (Erhöhung / Verminderung). Änderungen unter 5 % bleiben unberücksichtigt.

VIII.

Streitschlichtung

Zur Schlichtung aller Unstimmigkeiten und Streitigkeiten wird bei und mit Unterstützung des Amtes der Oö. Landesregierung ein Schlichtungsversuch zur Erreichung einer gütlichen Einigung durchgeführt. Sollte eine gütliche Einigung nicht erreicht werden, hat die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden.

IX.

Einrichtung und Inkrafttreten

Die Einrichtung dieser Verwaltungsgemeinschaft „**Finanzkooperation Bad Leonfelden - Vorderweißenbach**“ ist der Oö. Landesregierung schriftlich anzuzeigen.

Die Verwaltungsgemeinschaft kann ihre Tätigkeit beginnen, wenn sie nicht innerhalb von acht Wochen von der Oö. Landesregierung untersagt wird.



Gleichzeitig ist die Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft von den beteiligten Gemeinden kundzumachen (§ 13 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990).

Stadtgemeinde Bad Leonfelden, am 11.12.2025

Ort, Datum des Gemeinderatsbeschlusses



Unterschrift des Bürgermeisters
Thomas Wolfesberger

Marktgemeinde Vorderweißenbach, am 11.12.2025

Ort, Datum des Gemeinderatsbeschlusses



Unterschrift des Bürgermeisters
Ing. Bernhard Thumfart, BEd